

Tiere sind keine Sachen – was bedeutet das genau?

Bis 2003 galten Tiere im Schweizer Recht noch als Sachen. Weil dies jedoch richtigerweise zunehmend als stossend empfunden wurde, erfolgte dann – endlich – ihre Loslösung vom reinen Objektstatus. Seither bilden Tiere eine eigene juristische Kategorie.

Von Gieri Bolliger und
Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Seit alters wurden Tiere in rechtlicher Hinsicht als Sachen behandelt, was in den letzten Jahrzehnten jedoch zu Recht zunehmend als stossend empfunden wurde. Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass der Objektstatus von Tieren dem Empfinden und den Gewohnheiten unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht wurde. Seit 2003 wird im Zivilgesetzbuch (ZGB) daher ausdrücklich festgehalten, dass Tiere auch aus juristischer Sicht keine Sachen mehr sind.

Neben Personen und Sachen ist für Tiere damit eine dritte rechtliche Kategorie geschaffen worden: Sie gelten seither auch vor dem Gesetz ganz einfach als Tiere.

Viele Anpassungen gelten nur für Heimtiere

Die rechtliche Anerkennung von Tieren als eigenständige Lebewesen ist nicht nur von grosser symbolischer Bedeutung, sondern hat auch einige konkrete Gesetzesänderungen bewirkt. So sind wichtige Erlasse – neben dem Zivilgesetzbuch etwa auch das Obligationenrecht oder das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz – an tierrelevanten Stellen angepasst worden.

Zu beachten ist aber, dass sich die meisten dieser Änderungen nur auf Heimtiere beziehen, also solche, die primär aus Freude an ihrer Gesellschaft gehalten werden. Auf

Tiere, deren Haltung im Hinblick auf eine bestimmte Leistung erfolgt, wie etwa Nutz- oder Versuchstiere, findet ein Grossteil der angepassten Vorschriften hingegen keine Anwendung, obwohl der Grundsatz, dass Tiere keine Sachen sind, auch für sie gilt. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, beispielsweise wenn mit einem Hund gelegentlich auch gezüchtet oder an Ausstellungen teilgenommen wird und der Halter somit auch finanziell von ihm profitiert. Entscheidend ist letztlich, ob die ideellen oder die wirtschaftlichen Interessen am Tier überwiegen.

Verschiedene konkrete Änderungen

Eine bedeutende Änderung betrifft das Betreibungsverfahren. Konnte ein Tierhalter seine Rechnungen nicht mehr bezahlen, war es vor 2003 noch möglich, seine Tiere zu pfänden und zu verwerten (also zu versteigern oder zu verkaufen), um die Gläubiger auszuzahlen. Seit Tiere auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr sind, ist die Pfändung von Heimtieren ausdrücklich verboten.

Weiter wurde der sogenannte Affektionswert von Heimtieren ins Obligationenrecht aufgenommen. Der Tierhalter hat somit heute die Möglichkeit, in einem Schadenfall, bei dem sein Heimtier getötet oder verletzt wird, neben dem materiellen auch den emotionalen Wert, den sein Tier für ihn hatte, geltend zu machen. Obschon sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, kann der Halter so zumindest einen Teil seines

immateriellen Schadens kompensieren. Weitere Anpassungen gab es zudem unter anderem im Sachen-, im Erb- und im Fundrecht.

In vielen Rechtsbereichen ist jedoch trotz des Grundsatzes, dass Tiere auch juristisch gesehen keine Sachen sind, alles beim Alten geblieben. Überall dort, wo keine besonderen Regelungen für Tiere erlassen wurden, gelten nämlich nach wie vor die auf Sachen anwendbaren Bestimmungen, so etwa im Kauf- oder im Arbeitsrecht. Auch im Strafgesetzbuch gelten dieselben Vorschriften und Tatbestände wie im Zusammenhang mit Sachen, so etwa beim Diebstahl von Tieren oder bei ihrer Verletzung oder Tötung, die nach wie vor als Sachbeschädigung qualifiziert werden.

Tiere haben keine Rechte

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten: Eigene Rechte haben sie nicht. Umgangssprachlich ist zwar immer wieder von «Tierrechten» die Rede. Aus juristischer Sicht ist dies aber nicht korrekt. Trotz der Anerkennung als empfindungsfähige Lebewesen sind sie nach wie vor nicht Träger von Rechten und Pflichten, die juristisch durchsetzbar sind. Tiere bleiben vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Im Tierschutzrecht werden aber zumindest Wirbeltieren immerhin Interessen und Ansprüche zuerkannt, beispielsweise auf eine tiergerechte Haltung, Pflege und Behandlung oder auf den Schutz ihres Wohlergehens und ihrer Würde.

Wer gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung verstösst, macht sich strafbar und muss je nach Schwere der Tat mit einer Freiheits- oder Geldstrafe oder mit einer Busse rechnen. ■

Weitere Informationen:

Siehe auch TIR-Beitrag «Die Tierwürde» – ProTier-Ausgabe 4/2013.